

## Amtshaftung

### ■ Amtshaftung

Die Gebietskörperschaften und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den ihre Organe in Vollziehung der Gesetze verschulden; die Organe selbst haften nicht<sup>1</sup>. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses<sup>2</sup> im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ ist ein hoheitliches Handeln der Wiener Zeitung GmbH. Sie wird dabei als Organ des Bundes tätig und kann daher insoweit nicht auf Schadenersatz geklagt werden. OGH 31.3.2011, 1 Ob 15/11 d.

## Arbeitsrecht

### ■ Kollektivvertrag

Bei teilzeitbeschäftigten Handelsangestellten mit unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß berechnet sich die Weihnachtsremuneration nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor Fälligkeit<sup>3</sup>. Zu teilzeitbeschäftigten Handelsangestellten zählen auch alle Angestellten, die während dieser Frist einmal Teilzeitarbeit geleistet haben, mögen sie auch bei Fälligkeit der Weihnachtsremuneration vollzeitbeschäftigt gewesen sein. OGH 30.3.2011, 9 ObA 85/10 f.

### ■ Entgeltfortzahlung

Ein Arbeitnehmer, der wegen einer Krankheit oder eines Unglücksfalls arbeitsunfähig ist, hat für bis zu sechs Wochen Anspruch auf Entgeltfortzahlung<sup>4</sup>. Die Arbeitnehmer sollen bei einer solchen Arbeitsverhinderung wirtschaftlich nicht benachteiligt werden. Allerdings können Sachleistungen, die derart eng mit der aktiven Arbeitsleistung verbunden sind, dass sie ohne Arbeitsleistung nicht konsumiert werden können (hier: Essensgutscheine), nicht verlangt werden. OGH 28.2.2011, 9 ObA 121/10 z.

### ■ Betriebsübergang

Es besteht kein allgemeines Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses. Er kann nur in den gesetzlich geregelten Fällen<sup>5</sup> oder in gleichgelagerten Fällen, auf die der Gesetzgeber offenkundig nicht Bedacht genommen hat, widersprechen. Im Einzelfall kann sich ein Widerspruchsrecht darüber hinaus auch daraus ergeben, dass die Person des Arbeitgebers als Inhalt des Arbeitsvertrages anzusehen ist (zB zu Ausbildungszwecken) oder dass Rechtsmissbrauch vorliegt<sup>6</sup>. OGH 22.2.2011, 8 ObA 41/10 b<sup>7</sup>.

### ■ Insolvenz-Entgelt-Fonds

Wird durch eine „ungewöhnliche Vertragsgestaltung“ (Werkvertrag statt Dienstvertrag, rund 16 Jahre lang) zu Lasten des Insolvenz-Entgelt-Fonds „eine Ausbeutungssituation geschaffen“, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (zB Anzeige beim Sozialversicherungsträger). Unterbleiben solche Maßnahmen, ist die Überwälzung des Finanzierungsrisikos auf den Fonds grundsätzlich als Rechtsmissbrauch zu beurteilen. OGH 22.2.2011, 8 Obs 2/11 v.

## Arzneimittelrecht

### ■ Schutzzertifikat

Das „ergänzende Schutzzertifikat“ ist ein besonderes Schutzrecht, das den Patentschutz für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Erzeugnis (Wirkstoff oder Wirkstoffzusammensetzung) für die Dauer des Zulassungsverfahrens verlängert. Wurden für zwei Arzneimittel Schutzzertifikate erteilt, die auf verschiedenen Patenten beruhen, ist bis zur Bescheinigung des Gegenteils davon auszugehen, dass es sich um unterschiedliche Erzeugnisse handelt. Durch den Verkauf des einen Erzeugnisses werden daher die Patentrechte am anderen Erzeugnis nicht verletzt. OGH 16.2.2011, 17 Ob 5/11 a.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### ■ Rechtsanwaltskammer

Das Führen und Finanzieren von Musterprozessen kann der steiermärkischen Rechtsanwaltskammer schon deshalb nicht unter sagt werden, weil ihr dieses Verhalten erlaubt ist und sie als Interessensverband ein Klagerecht nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hat<sup>8</sup>. Es ist nicht rechtswidrig, wenn die Kammer dabei nicht selbst als Kläger auftritt, sondern der Partei eines anhängigen Verfahrens im Interesse ihrer Mitglieder eine Prozesskostendeckung zusagt. OGH 10.5.2011, 4 Ob 49/11 a.

### ■ Zugabe

Das Ankündigen, Anbieten oder Gewähren von Zugaben gegenüber Verbrauchern ist nur dann unzulässig, wenn es im Einzelfall irreführend, aggressiv oder sonst unlauter ist. Die Zugabe von zwei Gesundheitsbüchern für den Abschluss eines Zeitungsabonnements ist unbedenklich. Ein potentieller Abonnent wird mit dieser Ankündigung keinem unlauteren Druck ausgesetzt noch wird er, unter Ausschluss jeglicher sachlicher Erwägungen, zu einer Kaufentscheidung verlockt<sup>9</sup>. OGH 23.3.2011, 4 Ob 36/11 i.

## Urheberrecht

### ■ Bildnisse

Bildnisse von Personen dürfen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden (hier: durch das Titelblatt einer Wochenzeitschrift), wenn dadurch „berechtigte Interessen“ des Abgebildeten verletzt werden. Es ist nicht nur das veröffentlichte Bild für sich allein zu beurteilen, sondern auch die Art der Verbreitung und der Rahmen, in den es gestellt wird<sup>10</sup>. Dies gilt auch bei der Veröffentlichung von Bildern allgemein bekannter Personen, aber auch von Personen<sup>11</sup>, die durch die öffentliche Berichterstattung<sup>12</sup> nur vorübergehend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten sind. OGH 10.5.2011, 4 Ob 174/10 g.

### ■ Nationalsozialismus

Für den unvoreingenommenen Betrachter des Zeitgeschehens sind der Nationalsozialismus und seine Führungsgestalten ausschließlich negativ und diskreditierend besetzt. Es ist daher herabwürdigend, ehrenrühlig und verletzt das Persönlichkeitsrecht, wenn der Kläger ohne jeden sachlichen Anknüpfungspunkt in einen „assoziativen Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus bzw einer seiner Führungsgestalten“ gestellt wird. OGH 10.5.2011, 4 Ob 174/10 g.



## Verfassungsrecht

### ■ Fortpflanzung

Nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz<sup>13</sup> ist „eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts zulässig“. Es dürfen dafür nur die Eizellen und der Samen der Ehegatten oder Lebensgefährten verwendet werden<sup>14</sup>. Der OGH hat beim Verfassungsgerichtshof den Antrag<sup>15</sup> gestellt, die Wortfolge „von Personen verschiedenen Geschlechts“ als verfassungswidrig aufzuheben. OGH 22.3.2011, 3 Ob 147/10 d.

## Zivilrecht

### ■ Versicherungsbedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind wie ein Vertrag auszulegen. Maßstab ist ein durchschnittlich verständiger Ver-

sicherungsnehmer<sup>16</sup>. Die einzelnen Klauseln sind objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen<sup>17</sup>. Klauseln, die nach objektiven Gesichtspunkten unklar sind, müssen so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich versierter Versicherungsnehmer verstehen musste. Unklarheiten gehen zu Lasten des Versicherers<sup>18</sup>. OGH 18.5.2011, 7 Ob 82/11 a.

## ■ Contracting

Beim so genannten Contracting sorgt ein Unternehmer (Contractor) für die Energieversorgung oder für die Verbesserung der Energieversorgung auf einer Liegenschaft des Kunden. Beim Anlagen-Contracting betreibt der Contractor die Energieerzeugungsanlage auf eigene Rechnung und stellt dem Kunden die Energie zur Verfügung. Diese Maßnahmen werden in der Regel von der Bank des Contractors vorfinanziert. Der Contractor refinanziert sich über die Energiepreise. Contracting Verträge haben typischerweise eine mehrjährige Laufzeit. OGH 29.3.2011, 2 Ob 182/10 v.

<sup>1</sup> § 1 Abs 1 Amtshaftungsgesetz (AHG); nach § 9 Abs 5 AHG liegt Unzulässigkeit des Rechtsweges vor.

<sup>2</sup> § 277 Abs 2 Unternehmensgesetzbuch (UGB).

<sup>3</sup> Kollektivvertrag der Handelsgestellten Österreichs, Gehaltsordnung, Abschnitt B, Punkt d.

<sup>4</sup> § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

<sup>5</sup> Der Arbeitnehmer kann dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz (§ 4 AVRAG) oder die betrieblichen Pensionszusagen (§ 5 AVRAG) nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats ab Ablehnung der Übernahme oder bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges innerhalb eines Monats nach Ablauf einer vom Arbeitnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Äußerung zu erfolgen. Widerspricht der Arbeitnehmer, so bleibt sein Arbeitsverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

<sup>6</sup> Das Kündigungsrecht nach § 3 Abs 5 AVRAG steht dem Arbeitnehmer gegenüber dem Veräußerer bereits vor dem Betriebsübergang zu.

<sup>7</sup> Die Einbringung einer Feststellungsklage nach § 3 Abs 6 AVRAG ist noch vor dem Betriebsübergang durch den Veräußerer Betriebsrat möglich. Dass in weiterer Folge der Betriebsübergang eintritt und die Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheiden, ändert nichts an der Aktivlegitimation für das Verfahren nach § 54 Abs 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG).

<sup>8</sup> RIS-Justiz RS0079422.

<sup>9</sup> Einem Interessenten ist es auch leicht möglich, durch Anfrage bei der Beklagten die Bedingungen eines Buchkaufs unabhängig vom Abschluss eines Zeitungsabonnements zu erfahren und/oder sich über den Wert vergleichbarer Gesundheitsbücher auf dem Markt zu informieren; damit liegt auch kein Fall einer irreführenden Preisverschleierung vor.

<sup>10</sup> RIS-Justiz RS0078077.

<sup>11</sup> RIS-Justiz RS0078074, RS0077782 [T3, T4, T5].

<sup>12</sup> Hier: über strafrechtliche Ermittlungen gegen Julius Meinl.

<sup>13</sup> § 2 Abs 1 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG).

<sup>14</sup> § 3 Abs 1 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG).

<sup>15</sup> Art 89 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B VG).

<sup>16</sup> RIS-Justiz RS0050063.

<sup>17</sup> Wenn sie nicht das Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, RIS-Justiz RS0008901.

<sup>18</sup> RIS-Justiz RS0050063 [T3].

